

## Elternbeitragsreglement Schulergänzende Angebote

### Rechtsgrundlagen

#### Art. 1

§27 der Volksschulverordnung regelt die Einführung und das Angebot der Tagesstrukturen und den Grundsatz von Elternbeiträgen. Die Rechtsbeziehung zwischen der Primarschule und den Eltern ist im Reglement der Schulergänzenden Angebote geregelt. Für die durch Gemeindebeiträge (Subventionen) unterstützten Vorschulbetreuungsplätze gilt zusätzlich das Elternbeitragsreglement der Stadt Dübendorf.

### Grundsätze

#### Art. 2

Definition des Begriffes Eltern für das Reglement:

- leibliche Eltern, verheiratet
- leibliche Eltern unverheiratet im selben Haushalt lebend
- leibliche Mutter/Vater, jeweils alleinerziehend
- Mutter/Vater mit neuem Partner seit zwei Jahren im gleichen Haushalt lebend (Konkubinat) oder verheiratet (Einkommen des neuen Partners wird zur Berechnung zugezogen)

Alle genannten Personen werden nachstehend Eltern genannt.

#### Art. 3

Die Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.

#### Art. 4

Das Kalenderjahr definiert die Bemessungsperiode.

#### Art. 5

Der festgelegte höchste Tagessatz für die Betreuung orientiert sich an den Vollkosten des Betreuungsangebotes.

### Ermittlung des Elternbeitrages

#### Art. 6

Mit der Unterschrift unter die Betreuungsvereinbarung geben die Eltern der Primarschule die Kompetenz, wenn nötig Einsicht in ihre Steuerdaten bei der Stadt Dübendorf zu nehmen. Wird das Einsichtsrecht verweigert, kommt automatisch der höchste Beitragssatz zur Anwendung.

#### Art. 7

Berechnungsbasis für das den Tarif bestimmende Einkommen:

- Bruttoeinkommen der Eltern gemäss Lohnausweis/Angaben aller Arbeitgeber
- Renteneinkommen
- Leistungen Arbeitslosenkasse
- Kleinkindbetreuungsbeiträge
- Alimente welche alleinerziehende Eltern erhalten
- Zahlungen der Sozialhilfe
- 4% vom satzbestimmenden Vermögen gemäss aktuellster Steuerrechnung, wenn das Vermögen über Fr. 142'000.00, resp. bei unverheirateten über Fr. 71'000.00 liegt
- Zuschlag für die Wohnsituation in Wohngemeinschaften mit erwachsenen Personen, sofern eine solche besteht oder im Laufe des Betreuungsverhältnisses errichtet wird. Der Zuschlag für Eltern die in Wohngemeinschaften leben beträgt Fr. 15'000.-. Dieser Betrag wird zum Einkommen dazu geschlagen.

Alle diese Einnahmen werden zusammengezählt und ergeben das massgebliche Bruttoeinkommen.

Abzüge:

- Lebenskostenabzug

2 Personen                      Fr. 12'000.00



3 Personen	Fr. 16'000.00
4 Personen	Fr. 19'000.00
5 Personen	Fr. 25'000.00
mehr als 5 Personen	Fr. 29'000.00

- Alimente die bezahlt werden müssen
- Geschwisterrabatt Horte und Krippen (ohne Mittagstische)
  1. Kind bezahlt 100%, das Kind, das über den längeren Zeitraum in der Betreuungsinstitution verbleibt
  2. Kind bezahlt 80%

#### Art. 8

Ermittelt wird das massgebende Bruttoeinkommen aufgrund der von den Eltern vorgelegten Bescheinigung des Arbeitgebers bezüglich Einkommen des laufenden Jahres und des Lohnausweises des Vorjahres, sowie die unter Art. 7 beschriebenen weiteren Einkommenskomponenten. Termine für die Abgabe: jeweils 1. Februar.

#### Art. 9

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung, wird das massgebliche Bruttoeinkommen gemäss der Trennungs- oder Scheidungsverfügung ermittelt.

#### Art. 10

Elternbeiträge, die nicht gestützt auf Art. 7 + 9 – z.B. Selbständig erwerbende - ermittelt worden sind, werden aufgrund der Privatbezüge und in den Folgejahren gemäss der tatsächlichen Steuerzahlen überprüft. Sofern nötig, müssen Nachzahlungen geleistet werden.

#### Art. 11

Ausserordentliche Auslagen, wie zum Beispiel für Anschaffung von Hygieneartikeln, Beiträge in die Freizeitkasse für Aktivitäten usw., müssen von den Eltern zusätzlich zum ordentlichen Elternbeitrag bar bezahlt werden.

### Monatspauschale

#### Art. 12

- Alle Angebote

Die einzelnen Elternbeiträge pro Kind innerhalb eines Monats werden zusammengezählt und als Monatspauschale gerechnet. Feiertage werden in allen Angeboten gemäss aktuellster Betreuungsvereinbarung verrechnet.

- Angebot Hort

Betriebsferien und Feiertage in Betriebsferien werden nicht verrechnet. Schulfreie ganze oder halbe Tage werden gemäss aktuellster Betreuungsvereinbarung und auch gemäss zusätzlicher separater Anmeldung verrechnet. Schulferien werden gemäss separater Anmeldung verrechnet. Für Schulferien und für schulfreie ganze oder halbe Tage muss eine separate Anmeldung gemacht werden. Bei zu spät eingereichten An- bzw. Abmeldungen entfällt der Anspruch auf Betreuung. Die separate An-bzw. Abmeldung wird durch die jeweiligen Horte fristgerecht den Eltern abgegeben.

- Angebot Krippe

Babypätze (Kinder im Alter 3 Monate bis 18 Monate) werden mit einem 20% Aufschlag auf den Vollkostenbetrag verrechnet. Betriebsferien werden gemäss aktuellster Betreuungsvereinbarung verrechnet.

- Angebot Mittagstisch

Betriebsferien bzw. Feiertage in Betriebsferien und Schulferien bzw. Feiertage in Schulferien werden nicht verrechnet. Schulfreie ganze oder halbe Tage werden gemäss aktuellster Betreuungsvereinbarung verrechnet.

#### Art. 13

Die jeweilige Monatspauschale wird in jedem Fall geschuldet, unabhängig davon ob die Betreuung in Anspruch genommen wird oder nicht. Benötigt ein Kind in einem Monat zusätzliche Betreuungstage, so werden diese – sofern sie auf Grund der Belegung angeboten werden können - zusätzlich zur Monatspauschale verrechnet. Für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten wird eine für den Einzelfall adäquate Lösung gesucht und in die Betreuungsvereinbarung aufgenommen.

#### Art. 14

Ausnahmen in denen ein Abzug gewährt wird:

- Klassenlager, Schulreise/Exkursion, Religionsunterricht, Schülerparlament (Horte und Mittagstische)



- Krankheiten und Unfälle, welche eine Abwesenheit von mehr als 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach sich ziehen (Horte und Mittagstische) – dies nur nach Einreichen eines Arztzeugnisses bis zwei Wochen nach Ereignis
- Schulferien im aktuellsten Ferienplan werden nach der effektiven Anwesenheit gemäss rechtzeitig eingereicher separater Anmeldung verrechnet (nur Horte).

### Beitragstabellen

Art. 15

#### Hort Elternbeitragstabelle

Einkommen bis	100% Hort
Fr. 40'000.-	Fr. 25.-
Fr. 45'000.-	Fr. 30.-
Fr. 50'000.-	Fr. 35.-
Fr. 55'000.-	Fr. 40.-
Fr. 60'000.-	Fr. 45.-
Fr. 65'000.-	Fr. 50.-
Fr. 70'000.-	Fr. 55.-
Fr. 75'000.-	Fr. 60.-
Fr. 80'000.-	Fr. 65.-
Fr. 85'000.-	Fr. 75.-
ab Fr. 85'001.-	Fr. 85.-

#### Mittagstisch Elternbeitragstabelle

Einkommen bis	Mittagstisch
Fr. 45'000.-	Fr. 14.-
Fr. 60'000.-	Fr. 17.-
ab Fr. 60'001.-	Fr. 20.-

#### Krippen Elternbeitragstabelle

Einkommen bis	100% Krippe
Fr. 40'000.-	Fr. 25.-
Fr. 45'000.-	Fr. 30.-
Fr. 50'000.-	Fr. 35.-
Fr. 55'000.-	Fr. 40.-
Fr. 60'000.-	Fr. 45.-
Fr. 65'000.-	Fr. 55.-
Fr. 70'000.-	Fr. 60.-
Fr. 75'000.-	Fr. 70.-
Fr. 80'000.-	Fr. 80.-
Fr. 85'000.-	Fr. 90.-
Fr. 90'000.-	Fr. 100.-
Fr. 95'000.-	Fr. 110.-
ab Fr. 95'001.-	Fr. 120.-

#### Betreuungszeiten Hort

Morgen:	06.45 - 08.10	20% des Tagessatzes
Mittag:	11.50 - 14.15	40% des Tagessatzes
Nachmittag:	14.15 - 18.15	40% des Tagessatzes
Mittag/Nachmittag:	11.50 - 18.15	80% des Tagessatzes

#### Betreuungszeiten Ferienhort und schulfreie ganze oder halbe Tage

Morgen/Mittag:	06.45 - 14.15	80% des Tagessatzes
Mittag/Nachmittag:	11.00 - 18.15	80% des Tagessatzes
Ganzer Tag:	06.45 - 18.15	100% des Tagessatzes

#### Betreuungszeiten Krippe

Nachmittag	13.30 - 18.15	60% des Tagessatzes
Morgen/Mittag	06.45 - 13.30	80% des Tagessatzes
Mittag/Nachmittag	11.00 - 18.15	80% des Tagessatzes
Ganzer Tag	06.45 - 18.15	100% des Tagessatzes

#### Betreuungszeit Mittagstisch:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag in Schulzeiten, Schulferien geschlossen:  
11.50 – 13.30

#### Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarungen, Zahlungspflicht

Art. 16

Beginn, Art und der Umfang der Betreuung, die Höhe der Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung des Betreuungsverhältnisses werden zwischen der Primarschule und den Eltern schriftlich vereinbart. Die minimal buchbaren Betreuungsblöcke pro Woche betragen in den Horten 120%, in der Krippe 180% und am Mittagstisch einen Mittag.



**Art. 17**

Der vereinbarte Umfang der Betreuung kann bis zum letzten Arbeitstag des Vormonates auf den ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonates geändert werden sofern freie Plätze verfügbar sind. Betreuungsplätze der Angebote Hort und Mittagstisch können auf Ende eines Kalendermonates unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Betreuungsplätze des Angebotes Krippe können auf Ende eines Kalendermonates unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

**Art. 18**

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht vereinbarungsgemäss nach, so zieht dies nach erfolgloser zweiter Mahnung einer Rechnung, die fristlose Kündigung des Betreuungsplatzes nach sich. Müssen Eltern wiederkehrend nach einer erfolgten Rechnungsstellung gemahnt werden, führt dies zum Verlust des Betreuungsplatzes.

**Art. 19**

Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Primarschule Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann. Auf eine Einsichtnahme in die Steuerdaten wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des kostendeckenden Tarifes verpflichten.

**Unterlagen****Art. 20**

Einzureichende Unterlagen:

Horte und Krippe:

- Anmeldung
- Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung

Mittagstische:

- Anmeldung

Gemeindebeiträge für alle Angebote:

- Antrag für Gemeindebeiträge
- Die aktuellen Einkommens- und Vermögensdaten

Die Rechnungsstellung aller Elternbeiträge erfolgt monatlich durch die Primarschule Dübendorf.

Postadresse: Primarschule Dübendorf, Schulergänzende Angebote, Usterstrasse 16, 8600 Dübendorf

**Art. 21**

Angaben- und/oder Unterlagenverweigerung:

Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen oder bringen sie die geforderten Unterlagen bis zum 30. Tag nach Beginn des Betreuungsverhältnisses nicht bei, wird die kostendeckende Tagestaxe in Rechnung gestellt.

**Neuberechnung des Elternbeitrages****Art. 22**

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt

- mindestens einmal jährlich (Revision),
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderungen des Betreuungsverhältnisses,
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages hat,
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, durch die Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation,
- immer auf Beginn eines Kalendermonates hin.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung, auf den der Meldung folgenden nächsten Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Gutschrift der Elternbeiträge. Anpassungen des Elternbeitrages nach oben erfolgen immer auf den von der Änderung betroffenen Monat.



**Unrechtmässiger Bezug**

Art. 25

Wird festgestellt, dass

- unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und Vermögenssituation,
- Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde

zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird nachgefordert.

Art. 26

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, werden durch die Primarschule vollumfänglich von den Eltern zurückgefordert.

Art. 27

Für den administrativen Inkassoaufwand bei Rückforderung werden den Eltern minimal Fr. 100.- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der Eltern verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der Primarschule. Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Primarschule fristlos aufgelöst werden.

**Rechtsmittel**

Art. 28

In erster Instanz ist eine Einsprache an die Primarschulpflege zu richten und in zweiter Instanz ein Rekurs an den Bezirksrat.

**Änderungen Elternbeitragsreglement**

Art. 29

Das Reglement über die Elternbeiträge wird periodisch überprüft und bei Bedarf werden Änderungen vorgenommen.

**Versicherung**

Versicherung ist Sache der Eltern. Wir empfehlen in jedem Fall Unfall- und Privathaftpflichtversicherung. Die Schulergänzenden Angebote übernehmen keine Haftung.

**Genehmigung und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Elternbeitragsreglement wurde von der Primarschulpflege Dübendorf am 20. Januar 2009 genehmigt.

Mit Beschluss vom 03. März 2015 revidiert.

Die Inkraftsetzung erfolgt per 17. August 2015.

